

# RS Vwgh 1995/4/5 94/01/0519

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1995

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

AsylG 1991 §2 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/21 94/01/0190 1

## Stammrechtssatz

Die Beantwortung der Frage, ob der Asylwerber bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war und demnach der Ausschließungsgrund des § 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 vorliegt, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob er sich damit der Möglichkeit, in anderen Mitgliedstaaten der FlKonv, deren Gesetze ebenfalls eine Bestimmung iSd § 2 Abs 3 AsylG 1991 enthalten, Asyl gewährt zu erhalten, begeben hat; andernfalls würde§ 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 nie zur Anwendung gelangen. Fragen der Möglichkeit der Gründung einer Existenz des Asylwerbers vermögen - abgesehen davon, daß eine solche Existenz nicht nur auf Grund einer Asylgewährung denkbar ist - daran nichts zu ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010519.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)